BSB

Von der Mark Brandenburg zum Großstaat Preußen *)

Von Johannes Schultze

Den Kern des preußischen Staates bildete die Mark oder Markgrafschaft Brandenburg, wegen des ihren Regenten zustehenden Rechtes der Königswahl im alten Reich auch als Kurmark bezeichnet. In knappen Zügen soll hier der Weg gezeichnet werden, auf dem sich die Entwicklung dieser Territorialherrschaft durch Vereinigung mit anderen Territorien zu einem deutschen Großstaat vollzog.

Nach der im Juni 1157 erfolgten Eroberung der Brandenburg an der Havel, die vordem als Herrschersitz eines unabhängigen Wendenfürsten zugleich alter Mittelpunkt einer Stammesherrschaft war, nahmen der von dem letzten Wendenfürsten Heinrich-Pribislaw als Erbe ausersehene Markgraf der Nordmark Albrecht aus dem Hause Ballenstedt genannt der Bär und dessen ältester Sohn Otto, der bereits seit längerer Zeit neben dem Vater den Titel Markgraf führte, den Titel „Brandenburger Markgraf" an. Daß diese Titeländerung von besonderer Bedeutung für sie war, ist daraus ersichtlich, daß beide sich ein neues Siegel mit diesem Titel stechen ließen. Wir dürfen darin auch einen Akt von weittragender Wirkung sehen. Albrecht, als Markgraf der Nordmark bisher nur ein Amtsträger des Reiches für dessen Interessen in dem ostelbischen Raum, begründete damit, daß er jetzt als Erbe des um 1150 verstorbenen Hevellerfürsten dessen Herrscherrechte übernahm, eine Gebietsherrschaft, über deren anfängliche Ausdehnung Nachrichten nicht vorliegen. Nach allgemeiner Annahme erstreckte sie sich nach Osten nicht über die Nuthe, das bei Potsdam mündende Nebenflüßchen der Havel, hinaus und umfaßte in der Hauptsache das noch heute als Havelland bezeichnete Gebiet. Es grenzte an die nach ihrem sandigen Charakter benannte Landschaft Zauche (gekennzeichnet durch die späteren Orte Ziesar, Brandenburg-Neustadt, Lehnin, Beelitz, Treuenbrietzen), die der Wendenfürst bereits vor Jahren dem jungen Otto, wie es heißt, als Patengeschenk übereignet hatte. Die askanischen Markgrafen haben deshalb die Zauche als Allodial-, d. h. Eigenbesitz angesehen. Das dem Wendenfürsten danach verbliebene und 1157 von den Askaniern in Besitz genommene Gebiet mußte dagegen als Reichslehen gelten, nachdem, wie als wahrscheinlich anzunehmen ist, der letzte Wendenfürst in seinen letzten Lebensjahren dafür die Lehnshoheit des deutschen Königs anerkannt hatte.

*) Etwas veränderte Fassung eines Vortrages, der in einer Vortragsreihe der Berliner Histor. Gesellschaft über „Preußen als historisches Problem" im Januar 1963 unter dem Titel: „Der Weg der Mark Brandenburg zum preußischen Gesamtstaat" gehalten wurde.

BSB

Mit dieser bereits aus Allodial- und Lehnsbesitz zusammengesetzten ostelbischen Herrschaft der Askanier verband sich in der Folge der von Albrecht bereits zu Lebzeiten seinem ältesten Sohn und Nachfolger in der Markgrafenwürde und damit auch in der Herrschaft Brandenburg, Otto, zugeteilte westelbische Allodialbesitz. Letzterer umfaßte den größten Teil des später und bis heute als Altmark bezeichneten Gebietes, wozu noch östlich der Elbe der halbe Burgward Havelberg kam.

Die Umwandlung des markgräflichen Amtes in eine Landesherrschaft entsprach einer Zeittendenz. Kurz zuvor hatte der Wettiner Konrad sich eine Hausmacht geschaffen und damit den Grund zu einer Landesherrschaft gelegt. Vielleicht diente es den Askaniern als Vorbild, daß der Wettiner sich seitdem „Meißner Markgraf" titulierte. Ein Jahr vor Eroberung der Brandenburg war die Mark Österreich Herzogtum geworden.

Diese drei Territorialherrschaften an der östlichen Reichsgrenze, damals noch von geringem Machtbereich, sollten Kristallisationskerne zu größeren Staatenbildungen werden, die dadurch früher oder später als Konkurrenten einander gegenübertreten mußten. Alle drei standen damals noch im Schatten der Machtposition des Welfen Heinrich des Löwen, der in seiner Hand die Herzogtümer Sachsen und Bayern vereinte und Erweiterung seiner Macht nach Osten suchte.

Daß die Askanier von vornherein mit der Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches nach Osten rechneten, ist nicht zu bezweifeln. Dies bezeugen die wiederholten Feldzüge der Askanier, anfangs z. T. in Verbindung mit dem Welfenherzog, gegen die Pommern, die in den Bereich der einstigen Nordmark, in die Landschaften um die Flüsse Ucker, Tollense, Peene, vorgedrungen waren, sowie alsdann im besonderen der Anspruch der Askanier auf die Lehnshoheit über Pommern. Seit wann dieser Anspruch von seiten der Askanier erhoben wurde, ist strittig; vermutlich ergab es sich erst aus der Situation, die durch den Sturz des Welfenherzogs und die Zerschlagung des sächsischen Herzogtums entstanden war. Beides war besonders für die Entwicklung der askanischen Stellung von entscheidender Bedeutung.

Kaiser Friedrich II. hat 1231 den damaligen Markgrafen die Lehnshoheit über Pommern zugestanden als ein bereits vom Vater und früher besessenes Recht. Diese Lehenshoheit oder später die Annexion des Territoriums der Pommernherzöge haben jahrhundertelang im Vordergrund der brandenburgischen Politik gestanden, ebenso wie auf der anderen Seite, bei den Pommern, die Abwehr solchen Anspruchs. Die Erweiterung des Brandenburger Herrschaftsbereiches tritt jedoch erst bei Albrecht II., einem Enkel des „Bären", zweifelsfrei in Erscheinung. Die von ihm als Stütze gegen Pommern an der Oder um 1213 angelegte Burg Oderberg

BSB

setzt die Beherrschung des mittleren Havelgebietes bis etwa Zehdenick und die des Barnim bis zum Finowtal voraus. Im Kampfe mit den Dänen konnte Albrecht auch den bisda schmalen Besitz in der Prignitz durch Eroberung erweitern. Nach seinem frühen Tode haben seine Söhne Johann I. und Otto III. nach ihrem Heranwachsen die väterliche Politik fortgesetzt. In selten brüderlich-einmütigem Zusammenwirken haben sie in der Zeit, in der die Macht des Reiches verfiel, den Grund für eine Großmachtstellung der Brandenburger Mark innerhalb des Reiches gelegt. Johann und Otto zählen zu den bedeutendsten Herrscherpersönlichkeiten, die jemals in der Mark geboten, ja zu den erfolgreichsten Kolonisatoren der Weltgeschichte. Weniger durch kriegerische Eroberung als vielmehr vorwiegend durch geschickte Ausnützung der politischen Gegebenheiten, durch Verträge und Kauf, also auf friedlichen Wegen, haben sie das Gebiet der Mark nicht nur um ein Vielfaches erweitert, sondern auch ihre Erwerbungen durch Begründung fast aller hier später vorhandenen Städte der Kultur erschlossen und ertragsfähig gemacht.

Zu den von ihnen nach und nach erworbenen Landschaften gehören: das Land Stargard (das spätere Mecklenburg-Strelitz), der gegen den Meißner Markgrafen erkämpfte Ostteil des Teltow mit Köpenick und Mittenwalde, das Uckerland mit der bereits von dem Pommernherzog gegründeten Stadt Prenzlau, das halbe Land Lebus, wo sie die später für den Osthandel so bedeutsame Stadt Frankfurt anlegten, das Land Sternberg östlich der Oder und das weite Gebiet nördlich der Warthe bis an den polnischen Herrschaftsbereich, als „Land über Oder" bezeichnet, die spätere Neumark. In letzterem nur dünn von einem nicht näher bestimmbaren, jedenfalls nicht polnischen Volkstum besiedelten Raum fanden die Askanier als Besitzer umfangreicher Gebiete das Bistum Brandenburg und den Templerorden sowie auch bereits deutsche Siedler vor. Die bedeutendste städtische Gründung war hier Landsberg an der Warthe. Im Süden erwarben sie die Oberlausitz mit Bautzen und Görlitz als Heiratsgut.

Vornehmlich religiöse Motive gaben den Anlaß, daß jetzt auch das ferne Preußenland in das Blickfeld der Askanier trat. Gemeinsam mit dem Schwager, König Ottokar von Böhmen, unternahm Markgraf Otto 1254/55 einen Kreuzzug zur Unterstützung des Deutschen Ordens gegen die heidnischen Preußen, der bis nach Samland führte. Er war beteiligt an der Gründung der Feste an der Pregelmündung, die wohl zu Ehren König Ottokars den Namen Königsberg erhielt. Bei einem abermaligen Feldzug dorthin 1265/66 erbaute Markgraf Otto selbst am Frischen Haff eine Burg, der er den Namen Brandenburg gab. Als die Ermländer sie nach seinem Abzuge zerstörten, unternahm er alsbald eine neue Heerfahrt, um

BSB

die Feste, nunmehr für die Dauer, wiederherzustellen. Angesichts der Beharrlichkeit des Markgrafen, sein Banner in Preußen aufzupflanzen und den Namen Brandenburg hier dauernd zur Geltung zu bringen, möchte man glauben, daß dieser auch sonst so weitsichtige Markgraf eine künftige Verbindung Brandenburgs mit Preußen ahnte. Als Zeugnis der frühzeitigen engen Beziehungen haben die Burg und das dabei entstandene gleichnamige Städtchen bis in die Gegenwart bestanden.

Die Nachkommen der Brüder haben trotz der erfolgten Landesteilung die Expansionspolitik durch Vorrücken der Grenzen nach Norden und Osten fortgesetzt mit dem Ziele, Zugang zum Meere zu gewinnen. 1276 konnte durch Vertrag mit dem Herzog von Pommerellen Danzig in Besitz genommen werden; der Vertragsbruch des Herzogs zwang die Askanier jedoch, es wieder aufzugeben. Der später überlassene Landstrich mit Schlawe und Rügenwalde bildete nur einen kümmerlichen Ersatz. Ein Plan, die Insel Gotland an sich zu bringen, ist bezeichnend für die weitreichenden Absichten der Brandenburger. Er schlug fehl. Aber ein 1305 mit dem König von Böhmen und Polen Wenzel vollzogener Tausch des im Pfandbesitz der Askanier befindlichen Landes Meißen gegen Pommerellen schloß auch Danzig ein. Die Ermordung Wenzels und die damit verbundene Trennung Polens von Böhmen machten auch diese Aussicht zunichte. Der Versuch, das vertragsmäßige Recht mit der Waffe zu erlangen, war erfolglos. Ebensowenig erreichte jedoch der Pole sein Ziel. Der von ihm gegen die Brandenburger zuhilfe gerufene Deutsche Orden behielt Danzig mit Hinterland für sich. Der letzte Askanier Woldemar trat diesem 1309 seine Rechte für 10 000 Mark ab. Auch die verbliebene Stellung in Pommerellen (Schlawe, Stolp) mußte Woldemar in der Bedrängnis, in die er durch eine große Koalition unter Führung des Dänenkönigs geraten war, zugunsten des ihm verbündeten Pommernherzogs aufgeben (1317).

Auch nach Süden gelang es den Askaniern, ihren Machtbereich auszudehnen. Hier hatten die benachbarten Wettiner fast gleichzeitig wie die Askanier ihre Hausmacht weit ausgedehnt, die nach Erwerb der Landgrafschaft Thüringen mit der Pfalz Sachsen (1264) von der Werra über Meißen und die Niederlausitz bis an die Oder (Schiedlo) reichte. Aber die durch das fürstliche Erbrecht bedingten Landesteilungen, deren Gefahren bei den Askaniern weitgehend durch das Bewußtsein der Interessengemeinschaft überwunden wurden, führten bei den Wettinern zu innerem Zwist und Zerfall. Die Mark Landsberg (Umgebung von Delitzsch), die Pfalz Sachsen, die Niederlausitz und zeitweise auch die Mark Meißen gingen in die Hände der askanischen Konkurrenten über. Um 1308 erreichte die Ausdehnung der askanischen Herrschaft einen Höhe-

BSB

punkt. Sie erstreckte sich von der Ohre im Westen bis zur Küddow (Nebenfluß der Warthe) und Weichsel im Osten, von Bautzen und Görlitz im Süden bis zur Elde (Grenze gegen Mecklenburg) und bis an die Ostsee bei Rügenwalde, Stolp im Norden.

Nachdem bereits Woldemar größere Gebiete wie Stargard und Pommerellen hatte aufgeben müssen, traten nach seinem Tode in dem Streit um das Erbe sowie unter den Markgrafen aus den Häusern Wittelsbach und Luxemburg weitere Verluste ein. Kaiser Karl IV. plante, die Mark in ein großböhmisches Reich, das auch die von der Mark wieder getrennte Niederlausitz und Schlesien umfaßte, einzubeziehen, wobei die Mark ihre Selbständigkeit eingebüßt hätte. Am beklagenswertesten für die Stellung der Mark an der Ostgrenze des Reiches war die von Karls Nachfolgern getätigte Preisgabe der Neumark, des Gebietes nördlich der Warthe. König Sigmund verpfändete sie (1400 u. 1402) an den Deutschen Orden für rund 80 000 ungarische Gulden, wobei er nur für sich und seine Brüder den Rückkauf vorbehielt. Der deutsche König scheute sich nicht, als der Orden gegenüber dem Verkaufsangebot zögerte, auch mit dem Polen darüber zu verhandeln.

Der von Sigmund 1415 als Markgraf eingesetzte Nürnberger Burggraf hat es dann als Hauptaufgabe betrachtet, die verlorenen Gebiete und Rechte wiederzugewinnen, die er jedoch frühzeitig den Söhnen überließ. Die Zollern traten damit in die Fußstapfen der Askanier, um mit der Festigung der landesherrlichen Stellung im Innern zugleich deren Machtbereich wiederherzustellen und zu erweitern. Dazu gehörte auch der aufgegebene Anspruch auf die Lehnshoheit über Pommern. Friedrich I. hat große Pläne für die Stellung seines Hauses im Reich und darüber hinaus verfolgt. Den ältesten Sohn vermählte er mit der mutmaßlichen Erbin des Hauses Sachsen-Wittenberg, sodaß sich die Möglichkeit einer Vereinigung der beiden benachbarten Kurlande ergab. Den zweiten Sohn Friedrich verlobte er als Kind mit der als Erbin der polnischen Krone geltenden Tochter des Polenkönigs, Hedwig, und übergab ihn im Hinblick darauf zur Erziehung an den polnischen Hof. Er hoffte, damit nicht nur die polnische Krone seinem Hause zu gewinnen, sondern auch auf diesem nicht unbedenklichen Wege die an den Deutschen Orden verkaufte Neumark für die Mark mit Gewalt zurückzuerlangen.

Diese Politik, die den Bruch der Freundschaft König Sigmunds, dem er allein den Besitz der Mark verdankte, zur Folge hatte, war verfehlt. Der greise Polenkönig ging eine neue Ehe ein, aus der wider Erwarten Söhne geboren wurden. Die Braut Hedwig starb 1431 in den Armen des Bräutigams, wie man wohl nicht mit Unrecht vermutete, durch Gift der Stiefmutter, die das Erbe ihrer Söhne sichern wollte, falls deren Vater-

BSB

schaft in Zweifel gezogen wurde. Die Ungnade des deutschen Königs hatte andererseits die Folge, daß das Kurland Sachsen-Wittenberg dem Hause Wettin zufiel (1423) und dessen Position im Reiche hob. Dem gleichen Friedrich, dem der polnische Thron ein Traum blieb, wurde später als Kurfürst von Brandenburg der Wunsch nahe gebracht, die böhmische Königskrone zu übernehmen. Dies hätte eine Verwirklichung des einstigen Planes Kaiser Karls IV. bedeutet. Durch Verbindung der Mark mit Böhmen, das auch Schlesien einbegriff, wäre ein Staat entstanden, der die Interessen des Reiches gegenüber Polen und Ungarn zu verteidigen imstande war. Damals handelte es sich vor allem darum, die Verbindung Polens mit Böhmen zu hindern. Der einstmals für den polnischen Thron bestimmte Kurfürst hat die nationale Bedeutung des Plans wohl erkannt und sich ernsthaft damit befaßt. Im Hinblick auf die hier der Mark und dem Reich drohende Gefahr schrieb er dem Bruder: „würden die beide gezunge Polen und Böhmen zu einer macht kommen, als die Polen sehr danach stehen, so wollten sie die ganze Mark haben, auch Österreich". Mit Rücksicht auf den geschwächten körperlichen Zustand und die bei der Ausführung des Planes unausbleiblichen Verwicklungen hat Friedrich doch Abstand genommen (1468). Wenige Jahre später versuchte es ein Wettiner, die böhmische Krone zu gewinnen, jedoch ohne Erfolg. Sie sollte später (1526) an das Haus Habsburg übergehen, das damit in dieser Konkurrenz den Sieg davontrug.

Unter den Gebietsverlusten der Mark stand die Neumark an erster Stelle. Ihre Rückgewinnung spielte bereits bei dem verfehlten polnischen Heiratsplan Friedrichs I. eine wesentliche Rolle. Als der für Polen bestimmte und dort aufgewachsene Friedrich II. Kurfürst der Mark geworden war (1440), wurde ihm die Rückführung dieser Landschaft, vielleicht besonders wegen des gescheiterten polnischen Planes, Herzenssache. Unmittelbar nach Empfang der königlichen Belehnung mit der Mark (1442) stellte er dem Hochmeister des Deutschen Ordens die kategorische Forderung nach Rückgabe der Landschaft in ihrer alten Ausdehnung mit der Begründung, daß die einstige Veräußerung gegen das Reichsgesetz der „Goldenen Bulle" verstoßen habe und deshalb ungültig gewesen sei.

Das Rückkaufsrecht war nur König Sigmund und dessen Brüdern vorbehalten worden und mit diesen erloschen. Es kam zu längeren Verhandlungen in Frankfurt/Oder, bei denen die Brandenburger sich von der Rechtsmäßigkeit der Erwerbung durch den Orden überzeugen mußten. Trotzdem fand sich der Hochmeister bereit, noch 30 000 Gulden zur endlichen Abfindung zu zahlen (1443). Friedrich verzichtete darauf mit seinen Brüdern gegenüber dem Orden auf die, wie es in der Urkunde

BSB

heißt, „Landesbergische Mark, nun die neue Mark ober Oder genannt". Bei der Bezeichnung als „Landesbergische Mark" unterlief ein kurioser Irrtum der Brandenburger. Man war offenbar bei den archivischen Nachforschungen über den einstigen askanischen Besitz auf die aus dem Besitz der Wettiner erworbene Mark Landsberg (bei Delitzsch) gestoßen und hatte sie mit Landsberg/Warthe in Verbindung gebracht und für die Neumark gehalten.

Die Neumark schien damit endgültig für Brandenburg verloren, da auch König Friedrich III. danach dem Orden den ewigen Besitz der Landschaft bestätigte. Trotzdem erreichte Friedrich doch noch sein Ziel.

Durch die Vereinigung Polens mit Litauen (1386) war der Orden bereits in eine mißliche Lage geraten. Diese verschärfte sich zu äußerster Bedrängnis, als er sich einem Aufstande im eigenen Lande gegenüber sah, der bei Polen Unterstützung fand. Der Mangel an Mitteln nötigte den Hochmeister, jetzt die Neumark dem Brandenburger als Pfand gegen erbetene Hilfe anzubieten. Für 40 000 Gulden ging sie 1454 in den Pfandbesitz Friedrichs über mit dem Recht, sein Banner in solchem Lande aufzuhängen". Nachdem sich auch der Polenkönig um den Erwerb bemüht hatte, erfolgte ein Jahr später (19. 9. 1455) auf dem Ordensschloß Mewe der Verkauf der Neumark mit Driesen und Schivelbein durch den Hochmeister an den Brandenburger für 100 000 Gulden und gegen Zusicherung des freien Durchzuges durch die Mark für den Orden. Der Rückkauf war auch hiebei noch vorbehalten, jedoch erst für die Zeit nach Friedrichs Tod.

Durch den Frieden von Thorn (19. 10. 1466) verlor der Orden Westpreußen mit Ermeland an Polen und wurde gezwungen, die Oberhoheit des Polenkönigs anzuerkennen. Damit fiel auch das dem Orden einst von den Askaniern überlassene Gebiet mit Danzig und der Marienburg an Polen. Im Zusammenhange damit erfüllte Kurfürst Friedrich die tiefe Sorge, es möchte von seiten Polens unter Inanspruchnahme des dem Orden vorbehaltenen Rückkaufsrechtes der Erwerb der Neumark angestrebt werden. In solcher Sorge ließ er um diese Zeit ein Memorial aufzeichnen, in dem er für seine Nachfolger die Rechtslage darlegte, wonach allein der Orden selbst dies Recht, keinesfalls der Polenkönig in Anspruch nehmen dürfe. Es müsse unbedingt darauf gehalten werden, „das sulch lant die Neumark by deutschen landen und dem heiligen romischen Reich und by dem wirdigen kurfürstentumb der Mark zu Brandenburg, der es by ansetzung der kure ingeleibet ist, blibe und nicht zu undeutsch gezunge gebracht würde. Das deucht sin gnade gottlich, erlich und rechtlich. Item sin gnade hat das lant zu der Marke wider gebracht, will sichs ymand nach seinen tod wieder nehmen lassen, das stet zu ihm". 1517

BSB

hat der letzte Hochmeister Albrecht auf das Rückkaufsrecht Verzicht geleistet.

Friedrich, einst zum Träger der polnischen Königskrone ausersehen, fühlte sich nunmehr als Kurfürst des deutschen Reiches als dessen Grenzwächter gegenüber dem Polenreich. Den gleichen nationalen Standpunkt vertrat er etwa gleichzeitig gegenüber dem Kaiser bei seinen Bemühungen um die Anerkennung und Unterstützung seiner Rechte auf das Herzogtum Pommern-Stettin. Er ließ dem Kaiser vortragen, daß es die Interessen des Reiches erforderten, ihm als einem Grenzfürsten, der am Ende deutscher Lande gegen Polen und Preußen gesessen sei, Beistand zu leisten, damit „deutschen landen und dem heiligen reich nicht mehr an fremde gezunge entzogen werde". Dem damaligen Kaiser Fridrich III. machten allerdings derartige Vorhaltungen wenig Eindruck.

Kurfürst Friedrich und ebenso 50 Jahre später Joachim I. haben es ängstlich vermieden, durch offenes Eintreten für den Orden die bestehenden guten Beziehungen zu Polen zu gefährden. Es ist eine wenig beachtete Tatsache, daß die Beziehungen der Mark Brandenburg zu dem östlichen Nachbar bei weitem weniger durch offene Konflikte getrübt waren als die zu den Nachbarn im Norden und Westen. Das Verhältnis zu dem Orden wurde wesentlich durch diese Rücksichtnahme bestimmt. Durch die Trennung vom Reichsgebiet geriet das Ordensland in zunehmende politische und wirtschaftliche Abhängigkeit von Polen, solange es ohne feste Stütze durch eine andere Macht die Selbständigkeit zu behaupten versuchte. Nur eine engere Verbindung Preußens mit Brandenburg konnte die beiderseitige Stellung im Osten auf die Dauer sichern.

Hatte Kurfürst Friedrich mit dem Erwerb der Neumark einen großen Erfolg erzielt, so blieb ihm und seinem Nachfolger ein solcher bei den Bemühungen um den Erwerb von Pommern-Stettin, bei denen auch die Waffen mitsprachen, versagt. Nicht allein dieser Anspruch mußte aufgegeben werden, auch auf die Lehnshoheit leistete Kurfürst Joachim I. endgültig 1529 Verzicht gegen den Abschluß einer Erbeinigung, die den Anfall Pommerns beim Aussterben des Herzogshauses sicherte.

Zu dem Rückführungsprogramm Friedrichs II. gehörte ferner die an Böhmen gefallene Niederlausitz. Hier gelang es ihm nur, zeitweise die Pfandherrschaft an sich zu bringen; doch verblieben die Herrschaften Cottbus, Peitz und Teupitz als böhmische Lehen bei Brandenburg.

Als Teile von Schlesien befanden sich zuletzt Crossen, Züllichau, Schwiebus vorübergehend in Händen der Askanier. Die Verheiratung einer jugendlichen Tochter des Kurfürsten Albrecht an deren greisen Inhaber zwecks dessen Beerbung führte nach dessen Tod zu erbitterten

BSB

Kämpfen, brachte jedoch die Herrschaft Crossen mit Sommerfeld, Bobersberg und Züllichau ein.

Hier in Schlesien wie in der Niederlausitz stießen die Brandenburger jetzt auch auf die eine Erweiterung ihres Machtbereiches in gleichen Richtungen suchenden Wettiner. 1472 erwarben letztere käuflich die Herrschaft Sagan, 1477 pfandweis als böhmisches Lehen die Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow. Auf Beeskow und Storkow hatten auch die Brandenburger Anrechte erworben. Die damalige Rührigkeit des Hauses Wettin in der Erweiterung der politischen Machtsphäre auch im Westen zeigt sich in der Besetzung kirchlicher Reichsstifter: des Erzbistums Magdeburg (1476), des Bistums Halberstadt, des Erzbistums Mainz (1482), des Stifts Quedlinburg durch Angehörige des Hauses. Dazu kamen die Schutzherrschaft über Erfurt (1483) und die gleichzeitig vom Kaiser in Aussicht gestellte Anwartschaft auf die Herzogtümer Jülich und Berg. Eine Ausweitung des politischen Einflusses, welche die weitere Entfaltung der Brandenburger Machtstellung abzuschnüren drohte. Wie bereits früher wurde die aussichtsreiche Entwicklung der wettinischen Hausmacht, die um 1483 neben der Habsburger als die bedeutendste gelten konnte, durch eine Landesteilung (1485), die sich zu einer dauernden gestaltete, unterbunden. Die Konkurrenz des Hauses Wettin mit dem Brandenburger Haus tritt augenfällig darin in Erscheinung, daß letzteres sich ein Menschenalter später in fast der gleichen Machtsituation befand wie zuvor die Wettiner, ohne auch seinerseits aus dieser, trotz der wesentlich günstigeren Umstände, entsprechende Vorteile zu ziehen.

Den Zollern war es gelungen, in den ersten hundert Jahren ihrer Herrschaft einen großen Teil der verlorenen einstmals von den Askaniern beherrschten Gebiete wiederzugewinnen und den Besitzstand der Mark noch durch Neuerwerbungen zu mehren, so daß sich dieser beim Tode Joachims I. (1535) gegen 1415 nahezu verdoppelt hatte. Darüber hinaus gewann die Machtstellung des Zollernschen Gesamthauses zur Zeit Joachims I. einen ganz außergewöhnlichen Auftrieb. Der Bruder Albrecht, durch Joachims Hilfe zum Erzbischof von Magdeburg, Bischof von Halberstadt, danach noch zum Erzbischof und Kurfürst von Mainz erhoben, beherrschte damit ein Gebiet vom Rhein über das Eichsfeld und Erfurt bis über die Elbe, wo es an die Mark Brandenburg grenzte. 1511 war der fränkische Vetter Albrecht, als Sohn einer polnischen Prinzessin zum Hochmeister des Deutschen Ordens erwählt, Herrscher des Preußenlandes geworden. Dessen Bruder Georg der Fromme von Ansbach erwarb 1523 das schlesische Fürstentum Jägerndorf. Das Haus verfügte somit über zwei Kurstimmen im Reich, das einflußreiche Amt des deutschen Erzkanzlers, ein ansehnliches Gebiet in Franken und

BSB

in der Mitte des Reichs über ein fast zusammenhängendes weites Territorium vom Rhein bis zum äußersten Osten an der Memel und einen Außenposten in Schlesien. Dazu kam noch, daß zu dieser Zeit als Erzbischof in Riga ein Berliner Bürgerssohn Johann Blankenfelde, der Bruder der Geliebten des Kurfürsten, saß. Es war ein noch größeres Einflußgebiet, als es sich um 1483 in den Händen der Wettiner befand.

Unbegrenzte Möglichkeiten eröffneten sich somit, wenn die Glieder des Hauses gemeinsame Ziele verfolgten oder ein einheitlicher Wille ihre Politik lenkte. Die Möglichkeiten erweiterten sich in diesem Falle im Hinblick auf die besonderen Zeitumstände, die Verhältnisse im Reich und die reformatorische Bewegung. Ein gemeinsamer Anschluß an letztere, den allein die fränkischen Glieder des Hauses vollzogen, die Säkularisierung der geistlichen Territorien des Kardinals, wie sie der Hochmeister durchführte und Luther dem Kardinal empfahl, hätte in enger Verbindung mit der Mark Brandenburg schon damals dem Zollernhause eine Großmachtstellung innerhalb des Reiches verschafft, wie sie die Mark erst im Laufe des 17. Jahrhunderts gewann. Der Verlauf der deutschen Geschichte wäre dadurch in völlig andere Bahnen gelenkt worden.

Aber der dazu erforderliche einheitliche Wille fehlte. Die beiden Hauptpersonen des Hauses, die kurfürstlichen Brüder Joachim und Albrecht, waren nicht für die Konzeption derartiger Pläne geschaffen. Sie zogen, allen Neuerungen ebenso wie allen kämpferischen Dingen abhold, den ruhigen Lebensgenuß vor; außerdem gingen schon beide, wenn sie auch in der ablehnenden Haltung gegenüber Luther im wesentlichen übereinstimmten, getrennte Wege. Gemeinsames Handeln oder Unterordnung des einen kamen bei ihnen nicht in Frage. So erkannte auch Joachim aus der Einstellung gegen die kirchlichen Neuerungen heraus den Vetter als Herzog von Preußen nicht an, obwohl sich durch diesen Schritt die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit eröffnete, daß dem kurfürstlichen Hause über kurz oder lang das neue Herzogtum als Erbe zufiel. In jedem Falle bedeutete die Umwandlung des Ordenslandes in ein erbliches Herzogtum eine so wesentliche Erweiterung des Zollernschen Machtbereiches, daß deren besondere Bedeutung gegenüber dem Osten Joachim, trotz seiner guten Beziehungen zu Polen, augenfällig sein mußte. Als Joachims Söhne entgegen der dem Vater gegebenen Verpflichtung den Anschluß an die reformatorische Bewegung vollzogen, beseitigten sie zugleich unbewußt auch den Gegensatz gegen das lutherische Herzogtum Preußen und damit ein wesentliches künftiges Hindernis für dessen späteren Übergang an das Brandenburger Fürstenhaus. Die von Joachim auf Grund des fürstlichen Erbrechtes ebenso kurzsichtig bewirkte Teilung des Kurlandes unter seine Söhne, die sowohl

BSB

gegen das Reichsrecht wie gegen die von seinem Großvater Albrecht getroffene weise Erbteilung verstieß, brachte die Gefahr einer dauernden Trennung der Lande, wie sie bei den Wettinern eingetreten war. Allein das Schicksal, das, wie bereits bei der Teilung der Mark unter die beiden Friedrich vor 100 Jahren, dem jüngeren Bruder einen Sohn versagte, hat diese Gefahr abgewendet.

Waren bereits das Erzstift Magdeburg und das Bistum Halberstadt unter Joachims Bruder Albrecht in enge Beziehungen mit der Mark getreten, so bahnte sich die dauernde Verbindung mit diesen Territorien dadurch an, daß es den folgenden Kurfürsten gelang, brandenburgische Prinzen als Administratoren in beiden Stiftsgebieten, die sich ebenfalls der Reformation anschlossen, einzusetzen und dadurch in Verbindung mit dem brandenburgischen Kurstaat zu halten. Die staatsrechtliche Vereinigung wurde jedoch erst durch den Westfälischen Friedensvertrag 1648 gegen die Konkurrenten gesichert. Das Erzstift Magdeburg ging 1680 aus der Hand eines letzten wettinischen Administrators mit Ausnahme einiger an Sachsen gefallener Außenämter als weltliches Herzogtum in Besitz Brandenburgs über.

Als 1637 das pommersche Greifenhaus im Mannesstamm erlosch, mußte das Land Pommern auf Grund der Erbeinung an Brandenburg fallen. Da es sich zu dieser Zeit im Besitz der Schweden befand, blieb die Abmachung ohne Wirkung. Der Westfälische Frieden gestand dem Brandenburger nur Hinterpommern zu, das auch erst später von den Schweden geräumt wurde. Der heiß begehrte Besitz Stettins ließ sich erst später verwirklichen.

Noch einmal tauchte der bereits von Friedrich II. verfolgte Plan auf, dem Brandenburger Haus die polnische Königskrone zu gewinnen. Kurfürst Joachim II. war mit einer polnischen Königstochter vermählt. Angesichts der Kinderlosigkeit ihres Bruders, des Königs Sigmund II., ergab sich für Joachim der Plan, dessen Nachfolge seinem jüngsten Sohn Sigmund, durch die Mutter Enkel des Polenkönigs Sigmund I., zuzuwenden. Der Plan scheiterte, doch gelang es dem Brandenburger, von seinem Schwager 1563 das für die Zukunft Brandenburgs bedeutsame Zugeständnis der Mitbelehnung mit dem Herzogtum Preußen neben den fränkischen Vettern zu erlangen. Es war ein außerordentlicher politischer Erfolg des Kurfürsten. Als nach dem Tode des ersten Preußenherzogs Albrecht (20. März 1568) dessen Sohn Albrecht Friedrich auf dem polnischen Reichstag in Lublin am 19. Juli 1569 die Belehnung empfing, wurde die Mitbelehnung des Brandenburgers bei dem feierlichen Akt dadurch symbolisiert, daß die brandenburgischen Gesandten als Vertreter des Kurfürsten die Lehnsfahne berührten. Damit erst gewannen

BSB

die Brandenburger neben den fränkischen Vettern, die zu der Zeit nur noch in einer Person, dem Markgrafen Georg Friedrich, vertreten waren, feste Aussicht auf die Erbfolge in Preußen. Diese Mitbelehnung wurde nach dem Tode Joachims II. sogleich für dessen Sohn Joh. Georg als nunmehrigem Senior des Hauses erneuert.

Die Erbaussichten auf das Herzogtum Preußen rückten in unmittelbare Nähe, als Herzog Albrecht Friedrich in Geisteskrankheit verfiel und zwei junge Söhne 1580 und 1586 verstarben. Der Herzog war vermählt mit Marie Eleonore von Kleve, an die sich ein Erbrecht auf die Jülich-Klevischen Lande am Niederrhein und in Westfalen knüpfte.

Für das Haus Brandenburg eröffneten sich somit Aussichten auf territoriale Erwerbungen von weittragender Bedeutung. Deren Verwirklichung stand fortan im Vordergrund der brandenburgischen Politik, die sich zur Erreichung dieser Ziele aller Mittel bediente.

Zum Vormund des erkrankten Herzogs hatte der Polenkönig als Lehnsherr 1577 den fränkischen Vetter Georg Friedrich als nächsten Agnaten eingesetzt. Da auch dieser Söhne nicht besaß, rückte das Haus Brandenburg auf den nächsten Platz.

Um das Erbrecht an Preußen zu sichern, mit dem sich durch die Herzogin Marie Eleonore bzw. deren älteste Tochter das Erbrecht an den niederrheinischen Herrschaften verknüpfte, wurde 1594 der Enkel des damaligen Kurfürsten Johann Georg, Johann Sigismund, mit Anna, der ältesten Tochter des Herzogs, vermählt. Nicht genug damit, ließ sich 1603 dessen Vater, nunmehriger Kurfürst Joachim Friedrich, nachdem er kurz zuvor Witwer geworden war, eine jüngere Schwester seiner Schwiegertochter als Gattin antrauen. Er wurde damit Schwager seines Sohnes und wie dieser Schwiegersohn des geisteskranken Herzogs.

Schon vorher 1598/99 hatte man mit dem fränkischen Vetter Georg Friedrich zur Regelung der Erbfolge in Gera einen Hausvertrag geschlossen. Er bestimmte, daß das Herzogtum Preußen, das Fürstentum Jägerndorf ebenso wie die fränkischen Fürstentümer nach dem Ableben Georg Friedrichs dem Kurhause zufielen. Jedoch wurde gemäß der von Kurfürst Albrecht getroffenen Disposition, wonach letztere getrennt von dem Kurland bleiben sollten, bestimmt, daß die Herrschaften Ansbach und Bayreuth als zwei selbständige Herrschaften den Stiefbrüdern des Kurfürsten Joachim Friedrich: Christian und Joachim zugeteilt werden sollten.

Georg Friedrich starb 1603. Als ältester mit Preußen mit belehnter Agnat war nunmehr Kurfürst Joachim Friedrich nächst- oder alleinberechtigt zur Führung der preußischen Vormundschaft. Es bedurfte je-

BSB

doch längerer Verhandlungen und der Erfüllung z. T. harter Forderungen (u. a. Barzahlung von 300 000 Gulden an den Polenkönig), ehe sich der König dazu verstand, dem Brandenburger die Vormundschaft und damit die Regentschaft zu überlassen (April 1605). Damit trat Preußen unter die unmittelbare Verwaltung des Brandenburger Landesherren, soweit dies in Preußen möglich war, wo die Stände durch die Regimentsräte nahezu selbständig regierten. Beglückt war man im Lande Preußen, d. h. in den dort herrschenden Kreisen, von der neuen Herrschaft keineswegs. Wenn auch der Landesherr gemäß der ständischen Verfassung ziemlich machtlos war, so war doch von seiten des neuen Regenten, der einen festen Rückhalt außerhalb des Landes besaß, die Einschränkung der hergebrachten Freiheiten zu befürchten.

Nach dem Tode Joachim Friedrichs (1609) fiel die Vormundschaft an seinen Sohn Johann Sigismund, den Gemahl der ältesten Tochter des Preußenherzogs. Auch er hatte bei der Übernahme starke Widerstände zu überwinden und drückende Bedingungen zu erfüllen, bevor er Ende 1611 die Belehnung mit dem Herzogtum für den Todesfall seines Schwiegervaters empfangen konnte. Dieser Fall trat 1618 ein. Die förmliche Inbesitznahme des Landes erfolgte, nachdem die Brandenburger bereits seit 13 Jahren Regenten waren, ohne besondere Zwischenfälle. Der Übertritt Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis hatte zwar auch in Preußen starkes Mißfallen erregt, man konnte sich aber damit abfinden, da der Kurfürst zu der Zeit bereits regierungsunfähig war und als eigentlicher Regent seine energische, treu lutherisch gesinnte Gattin Anna, die Tochter ihres Herzogs, galt. Die dauernde Verbindung des Preußenlandes mit der Mark Brandenburg war nunmehr vollzogen, wenn auch das Besitzrecht an beiden Landen verschieden, die Kurmark Reichslehen, Preußen polnisches Lehen war, letzteres damit außerhalb des Reiches stand. Bereits 9 Jahre zuvor (1609) war durch den Tod des letzten Herzogs von Kleve der andere Erbfall eingetreten, der sich an die Herzogin Marie Eleonore von Preußen und deren älteste Tochter Anna, die Gattin des kurz zuvor Kurfürst gewordenen Johann Sigismund, knüpfte. Da auf dies Erbe auch der Pfalzgraf von Neuburg, die Wettiner und schließlich auch der Kaiser Ansprüche geltend machten, kam es zu einem langwierigen Erbschaftsstreit, in dem es anfangs zu einer gemeinsamen Verwaltung durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg, dann (1614) zu einer Teilung zwischen beiden kam, wobei dem Brandenburger die Landschaften Kleve, Mark und Ravensberg zufielen. Der definitive Vertrag darüber kam jedoch erst 1666 zustande, die kaiserliche Bestätigung erfolgte 1678. Nach beiden Erbschaften erstreckte sich der unmittelbare Herrschaftsbereich der Brandenburger vom Rhein bis

BSB

zur Memel; er bedeutete bereits eine maßgebende Position im Mittel- und ostdeutschen Raum.

Es ist dabei zu beachten, daß die Verbindung der Mark mit den abgesonderten Territorien im Westen und Osten lediglich ein Gebilde des Zufalls war, der durch das familiäre Erbrecht der Regentenfamilien, d. h. letzten Endes durch Heiratsspekulation und persönliches Schicksal gelenkt wurde. Weder staatliche, wirtschaftliche oder völkische Gesichtspunkte wirkten in der Richtung auf einen Zusammenschluß mit. Nur im Preußenlande mußte das evangelische Bekenntnis als Bindemittel gegenüber dem katholischen Polen sich auswirken. Allerdings konnte das vom Reich abgetrennte ehemalige Ordensland für sich allein auf die Dauer auch seine Nationalität gegenüber einem erstarkenden Polen kaum bewahren.

Es war die schwierige Aufgabe der Brandenburger Regenten, aus den ihnen durch das Schicksal zugefallenen, in ihrer geschichtlichen Entwicklung so verschiedenartigen Herrschaftsbereichen ein einheitliches Staatsgefüge, verwaltungs- und wirtschaftsmäßig eine politische Einheit zu bilden. Vorbedingungen waren dafür die Befreiung des Landes Preußen von der Abhängigkeit von Polen, d. h. Erlangung der Souveränität nach außen hin, sodann nicht minder die Stabilisierung der landesherrlichen Autorität innerhalb der Territorien. Für letzteres war in Preußen das erste die Voraussetzung. Beide Ziele dort in dieser Folge zu erreichen, ist bereits ein Menschenalter später dem Enkel des letzten Preußenherzogs, Kurfürst Friedrich Wilhelm, gelungen.

Durch geschicktes Lavieren in dem zwischen Karl Gustav von Schweden und dem Polenkönig Johann Kasimir geführten Kriege, in dem die Brandenburger in der dreitägigen Schlacht von Warschau (18.—20. Juli 1656) auf Seiten des Schweden entscheidenden Anteil an dessen Siege hatten, erlangte der Kurfürst im Vertrag von Labiau zunächst für sich und seine Nachkommen die Anerkennung des Schweden als „hochste, unabhängige und eigenmächtige Regenten von Preußen und Ermland" (10. Nov. 1656). Der glückliche weitere Verlauf der Dinge brachte ein Jahr später auch das wichtigere gleiche Zugeständnis des Polen, das Herzogtum Preußen als unabhängigen Besitz „als oberster Herr mit unumschränkter Gewalt zu haben, besitzen und zu regieren" (Vertrag von Wehlau 19. Sept. 1657). Auf Ermland mußte der Kurfürst jedoch verzichten. Der Pole behielt sich für den Fall des Aussterbens der Zollern den Rückfall vor. Der 1660 in Oliva geschlossene allgemeine Friede bestätigte diese Abmachung. Damit war der Kurfürst souveräner Herr des Landes und die erste Voraussetzung für die Bildung eines brandenburgisch-preußischen Staates geschaffen. Noch 1640 hatte ein branden-

BSB

burgischer Geheimer Rat geäußert: „Preußen halten wir wie einen Aal am Schwanz". Es tat dem keinen besonderen Abbruch, daß der Kaiser bisher einen Herzog von Preußen nicht anerkannt hatte und daß ebenso der Deutsche Orden seinen vom Kaiser gestützten Anspruch auf das Ordensland aufrechterhielt.

Die weitere Vorbedingung für eine staatliche Verschmelzung der neu gewonnenen räumlich getrennten Herrschaften mit der Mark bestand in der Stärkung und Vereinheitlichung der Position des Landesherren, d. h. in der Befreiung von den Fesseln, mit denen er durch die hergebrachten ständischen Verfassungen in der Mark und in den neuen Gebieten gebunden war. Die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen und der Sondergeist der ständischen Körperschaften, der in Cleve-Mark und in Preußen wesentlich stärker ausgebildet war als in der Mark Brandenburg, konnten, solange die Stände das entscheidende Wort sprachen, es niemals auch nur zu einer annähernden staatlichen Verschmelzung dieser Territorien und zu einer monarchischen Landesherrschaft kommen lassen. Nur im Gegensatz zu den lokalen Gewalten und deren Sonderinteressen ließ sich beides anbahnen und durchführen auf Grund der Konzeption eines einheitlichen Staatsgedankens durch einen zielbewußten Willen des gemeinsamen Landesherren, dem die Mittel der Gewaltanwendung zu gebote standen. Nur durch Ausschaltung der Stände und Landtage als mitbestimmende politische Machtfaktoren in allen Landesteilen konnte das Ziel der Vereinigung erreicht werden, das gleichzeitig zu einem absolutistischen Regiment führen mußte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm, der sich als göttliches Rüstzeug zu außergewöhnlicher Mission in seiner Eigenschaft als Herrscher berufen fühlte und als göttliches Werkzeug auch unbedingte Autorität im Staate in Anspruch nahm, war der vom Schicksal für diese Aufgabe bestimmte Mann. Seine Auffassung vom Herrscherberuf enthält sein Wahlspruch: „Für Gott und das Volk" und der Spruch, den er seine Söhne auswendig lernen ließ: „sic gesturus sum principatum, ut rem populi esse sciam non meam privatam" (ich werde als Regent die Sache des Volkes, nicht die eigene führen). Sein Verantwortungsgefühl gegenüber dem populus entsprang der religiösen Vorstellung von der göttlichen Mission des Regenten. Wie er von Beginn seiner Regierung an die Unabhängigkeit von äußeren Gewalten erstrebte, so war auch die selbständige Verfügungsgewalt im Innern der Lande das Ziel seiner Politik.

Die Gesamtstaatsidee tritt bereits in der neuen Ordnung für den brandenburgischen Geheimen Rat von 1651 in Erscheinung. Dieser erhielt dadurch die Funktion eines zentralen Verwaltungsorgans für den gesamten Länderbesitz als eines einheitlichen Staatsganzen, in dem nicht

BSB

allein die märkischen, sondern ebenso die rheinisch-westfälischen und preußischen Angelegenheiten beraten und zur Entscheidung des Kurfürsten gebracht wurden. Die Protokolle dieses Geheimen Rates zeigen deutlich, in welchem Umfange dies geschah und wie damit der Einheitsstaat vorbereitet wurde.

In der Mark Brandenburg waren die Landstände unter den Markgrafen aus den Häusern Wittelsbach und Luxemburg zu weitgehender Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelangt. Es war Aufgabe des Nürnberger Burggrafen und seiner Nachfolger, die landesherrliche Autorität wiederherzustellen. Friedrich II. hat dies weitgehend gegenüber den Städten erreicht. Von Kurfürst Albrecht wurde das Wort gesprochen: „Wir wollen Herr im Hause sein und ein gewaltsames (d. h. selbständiges) Regiment führen." Aber gerade er bewies gegenüber den opponierenden Städten unendliche Geduld und vermied jede Gewalt. Trotzdem war es sein Prinzip, keinerlei Mitreden der Stände in der Politik zu gestatten. Das von den Ständen behaupete Recht jeder Steuerbewilligung machte den Landesherren völlig von ihnen abhängig. Indem es Kurfürst Joachim I. gelang, die bewilligten Steuern zu einer ständigen Abgabe zu machen, verschob sich der fürstlich-ständische Dualismus weitgehend zugunsten des Landesherren. Während sein Sohn Johann in dem für ihn abgetrennten Gebietsteil den Einfluß der Stände noch weiter beschränkte, bewirkte die Schuldenwirtschaft seines Bruders Joachim II. das Gegenteil, indem die Steuererhebung unter ihm ganz in die Hände der Stände überging und damit die Abhängigkeit von ihnen stieg. Doch hielt sich auch Joachim gegenüber die Einmischung der Stände, die mehr eigene Vorteile suchten, in bescheidenen Grenzen.

Es waren die Nöte des Dreißigjährigen Krieges, welche eine Wandlung anbahnten. Der Unterhalt der das Land bedrückenden fremden Soldateska wie der zu ihrer Abwehr geworbenen eigenen Regimenter zwangen zur Einführung einer neuen Steuer, der Kontribution, deren Erhebung angesichts des Fortbestehens der gefahrvollen Situation von den Ständen nicht verweigert werden konnte und somit zu einer dauernden Einrichtung wurde. In den Städten wurde sie später durch eine indirekte Steuer, die Akzise, ersetzt. Gleichzeitig aber gaben die zur Sicherung des Landes vom Kurfürsten gehaltenen Truppen diesem eine Machtposition, in der er jeder Opposition nunmehr als Heerführer begegnen konnte.

Auf dem brandenburgischen Landtag von 1653, bei dem die Stände dem Kurfürsten für die Abtragung der Schulden 530 000 Taler bewilligten, bestätigte er in seinem Reverse in 72 Punkten alle Privilegien und gelobte, sie „jederzeit steif, vest und unverbrüchlich zu halten". Es war

BSB

jedoch der letzte allgemeine Landtag, der in Brandenburg stattfand. Wurde der Rezeß von 1653 noch als Grundlage der Landesverfassung angesehen, so verlor er bald diese Bedeutung, indem durch die stillschweigende und kaum zu verhindernde Weitererhebung der Kriegssteuern der Kurfürst faktisch als Kriegsherr die Finanzhoheit ausübte und damit der Steuerbewilligung durch die Stände nicht mehr bedurfte. Dieser Prozeß vollzog sich in der Kurmark ohne besondere Widerstände. Der Adel benutzte die Situation zur Stärkung seiner gutsherrlichen Machtsphäre. Die Stände traten in der Mark als politischer Machtfaktor nicht mehr in Erscheinung.

Anders war es in den rheinischen und in den preußischen Landen. Die Widerstände, die sich hier auch auf auswärtige Mächte stützen konnten, waren an beiden Stellen wesentlich stärker, so daß sie nur mit Gewalt überwunden werden konnten. Während sich die Zwangsmaßnahmen im Westen in maßvollen Grenzen hielten, indem man sich angesichts der militärischen Drohung fügte, kam es in Preußen zu dramatischen Aktionen. Zwar suchte man im Rheinland auch Rückhalt bei den Niederlanden, bei Pfalz-Neuburg und beim Kaiser; es war jedoch wesentlich bedrohlicher, wenn die preußischen Stände um ihrer vermeintlichen Rechte willen die Rechtsgiltigkeit der Souveränität des Kurfürsten bestritten, weil sie ohne ihre Zustimmung erworben wurde, und zum Schutze ihrer Freiheiten den Eingriff des Polenkönigs herbeizuführen suchten. Hiergegen war ein schnelles und energisches Vorgehen erforderlich. Mit einer im Königsberger Schloß aufgestellten Heeresmacht von 3000 Mann und durch Bedrohung der auf die Stadt gerichteten Kanonen des von ihm errichteten Forts Friedrichsburg hat Friedrich Wilhelm Ende 1662 die Stadt Königsberg persönlich zur Unterwerfung gezwungen. Der Schöppenmeister Roth büßte lebenslang die Freiheit ein. Der Landtagsabschied von 1663 bewirkte die Anerkennung der Souveränität. Am 18. Okt. 1663 fand die Erbhuldigung in Königsberg statt. Die weiter andauernde Opposition des Adels wurde durch ebenso scharfes Vorgehen eingeschüchtert, wobei in einem rechtlich nicht einwandfreien Verfahren der Oberst von Kalckstein der Folter und der Hinrichtung verfiel (1672). Nicht bewilligte Steuern trieb man durch militärische Exekution ein. Die Militär- und Finanzhoheit des Kurfürsten war dadurch auch in Preußen praktisch verwirklicht, das Herzogtum ebenfalls der brandenburgischen Zentralgewalt in Cölln an der Spree untergeordnet.

Die Bindemittel zwischen den isolierten Landesteilen, zu denen in der Folge weitere traten, bildeten die gleichmäßige Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation sowie das neue stehende Heer, das die Standorte wechselte; dazu traten der sich im Laufe der Zeit entwickelnde enge Ver-

BSB

kehr und das gemeinsame Erlebnis. Der Kurfürst, der als Begründer des brandenburgisch-preußischen Gesamtstaates gelten darf und das Volkswohl als Richtschnur für den Regenten proklamiert hatte, ließ sich im Alter verleiten, sein Werk im rein familiären Interesse durch eine Länderteilung zu gefährden. Der Nachfolger hat die Gefahr abgewendet, indem er im Staatsinteresse, das dem eigenen entsprach, die Ungültigkeit des väterlichen Testaments durchsetzen konnte. Es war der letzte Versuch, das familiäre Erbrecht bei dem werdenden modernen Staat in Anwendung zu bringen, die Einheit der Staatsbildung blieb von nun an gewahrt.

Von den drei Gebietsherrschaften, die sich etwa gleichzeitig um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der Ostgrenze des Reiches in den Marken Österreich, Meißen und Brandenburg bildeten, hatte Österreich unter den Habsburgern die größte territoriale Ausdehnung gewonnen und zwei Königskronen, in Böhmen und außerhalb des Reiches in Ungarn, erlangt. Die Wettiner, durch ihre Landesteilung geschwächt, vermochten es jetzt, den Glanz ihres Hauses durch die einst von den Zollern erstrebte polnische Königskrone zu heben (1697). Das Haus Brandenburg-Preußen konnte bei der bereits gewonnenen Machtposition dahinter im Range nicht zurückbleiben. Somit lag es nicht allein im Interesse des Regentenhauses, sondern auch im Zukunftsprogramm des neuen Staatsgebildes, wenn es Kurfürst Friedrich gelang, dem Kaiser, der einen Herzog von Preußen nicht anerkennen wollte, die Zustimmung dazu abzunötigen, daß der Kurfürst in dem souveränen Preußen sich mit einer Königskrone krönte.

Unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. erfuhr das persönliche Regiment der Landesherren die höchste und eigenartigste Vollendung. Als Symbol des preußischen Absolutismus darf die Kabinettsorder gelten, mit der der König aus seinem Kabinett nicht im alten zeremoniellen Kanzleistil im Plural Majestatis, sondern im Singular persönlich in der ersten oder auch in der dritten Person mit seinen Untertanen sprach. Diese Regierungsweise war und blieb eine spezifisch preußische Erscheinung. Gründete sich der Anspruch auf die absolute Gewalt bei dem gläubigen Kalvinisten Friedrich Wilhelm I. noch auf die göttliche Berufung, so folgerte ihn der aufgeklärte Sohn aus einer gesellschaftlichen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, womit sich in beiden Fällen das strengste Pflichtbewußtsein verband. Beide Könige waren die Schöpfer des peußischen Heeres, dessen Taten Preußen das Ansehen einer europäischen Großmacht verliehen.

Es verwirklichten sich die alten territorialen Ansprüche Brandenburgs auf Pommern und Schlesien. Die Anteilnahme an der Auflösung

BSB

des Polenreiches brachte eine weite Abrundung des Gebietes im Osten, wobei das einst von den Askaniern erstrebte und zeitweise besessene Danzig die Verbindung mit dem Lande Preußen wiederfand. Die Wettiner waren an der Liquidation Polens nicht beteiligt. Zwar gelang es den Albertinern, von Napoleons Gnaden wieder eine Königskrone zu gewinnen; die daraus erwachsene Abtretung schon früher von Brandenburg begehrter und zeitweise besessener Gebiete an Preußen (1815) warf jedoch den wettinischen Besitzstand auf den Stand des 12. Jahrhunderts zurück. Brandenburg-Preußen konnte dagegen trotz der vernichtenden Niederlage von 1806 beim Wiener Kongreß nicht allein den vorherigen Besitz im wesentlichen bewahren, sondern darüber hinaus sein Staatsgebiet im Westen in Westfalen und am Rhein bedeutend erweitern.

In dem von souveränen Mitgliedern gebildeten Deutschen Bunde, der an die Stelle des Reiches trat, standen sich Österreich und das aus der Mark Brandenburg erwachsene Preußen als Großmächte gegenüber. Die Auseinandersetzung zwischen beiden von 1866 brachte die Ausdehnung des Preußenstaates über den größten Teil des norddeutschen Raumes und die staatliche Abtrennung Österreichs. Die Titelbezeichnung des gemeinsamen Landesherren nach dem Preußenlande wurde zur Landesbezeichnung auch für die anderen Landschaften des Staates und seine Erwerbungen. So kam es nach und nach dazu, daß die Brandenburger, Rheinländer, Magdeburger, Pommern, Schlesier, Lausitzer usw. Preußen wurden. Als Angehörige eines einheitlichen Staates mit einer gewissenhaften Verwaltung und glanzvollen Vergangenheit haben sich auch diese Preußen, abgesehen von den Bewohnern der erst 1866 hinzugetretenen Länder mit alter Herrschertradition (Hannover, Hessen), auch mit einem gewissen nationalen Stolz als solche gefühlt und darüber wohl z. T. sogar die alte Zugehörigkeit vergessen. Nach 1871 stand ihnen jedoch die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich an erster Stelle.

Nicht allein der Preußenstaat ist ganz von der politischen Karte verschwunden, auch sein Kern, die Brandenburger Mark, ist nur noch ein geschichtlicher Begriff. Abgesehen von der durch Außenmächte bewirkten Abtrennung seit 700 Jahren zu ihr gehöriger Teile und der Loslösung des Hauptortes Berlin wurde sie verwaltungsmäßig zwecks Auslöschung der geschichtlichen Tradition auseinandergerissen.